

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

200 (22.7.1888)

Beilage zu Nr. 200 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. Juli 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. Juli. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath G. v. Seyfried. (Fortsetzung statt Schluß.)

Freiherr Ernst August v. Göler: Wie aus dem Bericht hervorgeht, sei die Kommission geneigt gewesen, verschiedene Abänderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe zu beantragen, und zwar insbesondere hinsichtlich des Gehaltstarifs im Sinne eines gerechteren Ausgleichs zwischen den verschiedenen Beamtenkategorien, ohne daß eine Mehrbelastung der Staatskasse daraus resultirt hätte. In dieser Beziehung erinnere Redner daran, wie die Kommission geglaubt habe die Kollegialmitglieder der Mittelstellen den Amtsvorständen und Landgerichtsräthen wie bisher gleichstellen zu sollen, um dadurch die Mittel behufs Besserbezahlung der Amtsrichter zu finden. Wenn die Kommission von diesen Anträgen Abstand genommen habe, so sei das weniger aus sachlichen Gründen, als in Berücksichtigung der parlamentarischen Lage geschehen, welche wohl die gehörige Durchberatung und Vorbereitung der Materie gestattet habe, aber insofern eine besondere gewesen sei, als bei der ersten Tagung der Kommission in Anwesenheit von Vertretern der Großh. Regierung die letzteren ausgesprochen hätten, es bestehe der lebhafteste Wunsch, den Landtag in 14 Tagen schließen zu können. Nun würden aber tiefer einschneidende Änderungen mindestens noch eine Tagung von 3-4 Wochen in Anspruch genommen haben und so mußte besorgt werden, daß durch solche das ganze Gesetzgebungswerk gefährdet würde. Dabei sei übrigens die Kommission weit davon entfernt den Standpunkt zu theilen, welcher dem Antrage Schneider in dem andern Hohen Hause zu Grunde gelegen habe, daß nämlich die Grundlagen des Gesetzes verfehlt seien und eine völlige Umarbeitung desselben sich empfehle, vielmehr sei sie mit den Grundzügen durchaus einverstanden und habe nur einige Abänderungswünsche zu diesen und jenem Punkte geäußert, die ihr jedoch nicht wichtig genug erschienen, um ein Zurückgehen der Vorlage an die Zweite Kammer herbeizuführen. Die Kommission habe sich zu diesem Akte der Selbstverleugnung um so eher vermocht, weil sie gewußt, welche schwere Arbeit es im Schoße der Großh. Regierung gekostet habe, um das Werk zu Stande zu bringen und weil sie das letztere, wie es vorliegt, als nöthig und zweckmäßig erkannte. In dem Gesetze erblicke die Kommission einen großen sozialen Fortschritt, insofern es die erste Pflicht des Staates sei, für seine Diener in auskömmlicher Weise Sorge zu tragen. Die Reform sei, in erster Reihe durch die Verhältnisse der anderen Bediensteten veranlaßt worden, bei den übrigen Beamten wurde damit aus den bekannten Gründen eine Besserstellung nöthig und die Erhöhung der Bezüge der höchsten Beamten hätte insbesondere erfolgen müssen, weil dieselben bis jetzt im Vergleiche zu sämtlichen übrigen deutschen Staaten sehr klein gewesen seien.

Man habe vielfach die Befürchtung geäußert, daß die Qualität des Beamtenstandes geschädigt und die Mittelmäßigkeit gefördert würde, wenn die Gehalte durch Gesetz fest normirt und die Zulagefristen sowie ihr Betrag im Voraus fixirt seien, insofern dadurch der Ansporn wegfalle, durch besondere Leistungen ein rascheres Aufsteigen in der Besoldung zu erzielen. Allein diese Befürchtung scheine Redner nur hinsichtlich derjenigen Beamtenkategorien gerechtfertigt, für die die Möglichkeit des Aufstiegens in eine höhere Klasse nicht vorliege. Sodann besorge man da und dort, es könnte die Autorität der Regierung zu leiden haben dadurch, daß dieselbe künftig in der Bewilligung von Zulagen nicht mehr so freie Hand wie bisher habe, eine Befürchtung, die ein mit den einschlägigen Verhältnissen sehr vertrauter Herr in die Worte gefaßt habe, daß künftig keine Referenten für Personalien, sondern Revidenten nöthig sein würden. Allein auch dieses Bedenken gegen die Gehaltsordnung schwinde bei näherer Prüfung, da die Großh. Regierung scharfes Mittel in der Befugniß in die Hand bekomme, bei nicht befriedigenden Leistungen eines Beamten unter Umständen die ordentliche Zulage nicht auf den Verfalltermin zuzugestehen, eine Maßregel, die so scharf treffe, daß der Wunsch berechtigt erscheine, es möchte von derselben nur mit Schonung und Weisheit und nicht ohne vorherige Mahnung und ohne Gehör Gebrauch gemacht werden. Die Kommission hege zuversichtlich die Hoffnung, daß durch die feste Zusammenfassung von 9000 Beamten, von denen ein Jeder sich sicher versorgt wisse, nicht ein Standesgeist groß gezogen werde, der sich in einem Gegensatz zu den übrigen Volkskreisen stellt; gleichwohl sei es mit Rücksicht auf die übrigen Bevölkerungskreise der Kommission nicht leicht geworden, der Vorlage zuzustimmen, weil ein Vergleich mit der Lage breiter Schichten unseres Volkes zeige, daß die Beamten verhältnismäßig gut gestellt seien, und thatsächlich obwalte da und dort bei unseren Landleuten und unseren Kleingewerbetreibenden ein Gefühl der Mißstimmung über die dem Beamtenstande zugedachte Besserstellung. Man werfe die Frage auf, warum der Staat zuerst für die Beamten Sorge, statt daß er zunächst die Steuerzahler entlaste, sobald eine gewisse Nachhaltigkeit in der Besserung der Finanzen eingetreten sei. Zu Beginn des Landtags habe dieser Gedanke auch vielfach in den Kreisen des Hohen

Hauses geherrscht, und wenn dasselbe nun gleichwohl in seiner überwiegenden Mehrheit die Annahme der gegenwärtigen Vorlage befürwortet, so geschehe dies, weil es sich von der Nothwendigkeit und Unverschieblichkeit der Reform des Beamtenwesens hinreichend überzeugt habe. Eine gewisse Enttäuschung beweise das Zustandekommen da und dort, wo man auf eine Erleichterung der Steuern und Umlagen gehofft habe, allein es sei eben die erste Pflicht des Staates, für seine Beamten auskömmlich zu sorgen, um dieselben dadurch gegen manche an sie heran tretenden Versuchungen zu schützen. Wenn nachhaltige Ueber-schüsse erzielt würden, was zu erwarten stehe, dann werde die Großh. Regierung auf eine wirksame Entlastung der Gemeinden und Kreise Bedacht nehmen müssen. Redner hoffe nicht, daß dies ein frommer Wunsch bleibe, ob es aber schon in den nächsten Budgetperioden möglich sein werde, diesen Weg einzuschlagen, das hänge in erster Reihe von der Gestaltung der Reichsfinanzen ab und sei somit z. Bt. noch zweifelhaft. In dem andern Hohen Hause habe der Herr Finanzminister die Ueber-schüsse des Betriebsfonds der gegenwärtigen Budgetperiode auf etwa 4 1/2 Millionen Mark berechnet; nehme man die Mehr-ausgaben der künftigen Budgetperioden so hoch an, wie diejenigen der gegenwärtigen, die zusammen mit den Nach-trägen sich auf 2 Millionen stellen und nehme dazu den durch das Beamtengesetz verursachten Mehraufwand von beiläufig 2 Millionen, so blieben von jenen 4 1/2 Millionen nur 500 000 M. übrig zur sonstigen Verwendung, eine Summe, die eine wesentliche Entlastung der Gemeinden z. nicht ermögliche. Zu hoffen stehe allerdings, daß eine Einnahmesteigerung eintrete, wenn in den nächsten zwei Jahren nicht nur, wie in dieser Budgetperiode, die Zölle und die Tabaksteuer, sondern auch die Brantweinsteuer ihre Pflicht erfüllen. Redner erwarte daher, daß es mit der Zeit möglich sein werde, eine namhafte Erleichterung eintreten zu lassen entweder im Wege der rascheren Tilgung der Eisenbahnschuld oder direkt durch Entlastung der Gemeinden. Schließlich kommt Redner noch auf die Petitionen, welche zu dem Beamtengeetze eingelaufen sind, zu sprechen, indem er vertheidigt, die Kommission habe dieselben ohne Ausnahme mit eingehender Sorgfalt geprüft und besprochen; sie habe dies für erforderlich gehalten gegenüber dem scharfen Urtheil, das die fraglichen Petitionen vielfach erfahren hätten und das, wie er sich überzeugt habe, nicht berechtigt sei. Gerne konstatire hier Redner, daß jene Petitionen nicht nur viel schätzbares Material zur Beurtheilung der Vorlage enthielten, sondern auch daß dieselben — und zwar namentlich diejenigen aus den niederen Beamtenkreisen — durchaus loyal und dankbar gehalten seien. Wenn gleichwohl die Kommission zu der Ansicht gelangt sei, daß auf die wenigsten in ihnen enthaltenen Wünsche eingegangen werden könne, so sei dies angesichts der gegenwärtigen Lage und mit Rücksicht auf die Begründung der Regierungsvorlage geschehen. Möchten sich die Petenten mit dem gegenwärtigen Gesetze zufriedensuchen, wie dies auch die Mitglieder dieses Hohen Hauses thun müßten, weil eben dasselbe ein Werk des Kompromisses sei, bei welchem jeder einzelne Wunsch nicht berücksichtigt werden könne. Und so hoffe Redner, daß die Vorlage den Segen und die Freudigkeit des Arbeitens bringen möge, die man von solcher Gabe erwarten dürfe und daß daraus auch den anderen Lebenskreisen mittelbar reiche Vortheile erwachsen.

Gutsbesitzer Stein wird es nicht leicht, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, da er demselben mit getheilten Empfindungen gegenüberstehe; er freue sich, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten eine gesetzliche Regelung erhalten, weil er unferen Beamtenstand als pflichtgetreu und intakt hochhalte und ihm deshalb die ihm zu Theil werdende Besserstellung von Herzen gönne. Allein diese Freude habe ihre Rehrseite in dem finanziellen Effekte des Gesetzes, der die Staatskasse dauernd in erheblichem Maße belasten werde. Nun hege er freilich nicht die Meinung, daß ein Beamtengezet ohne erheblichen Aufwand geschaffen werden könne, allein er sei doch nicht überzeugt, ob es nicht möglich gewesen wäre, eine bedeutende Ermäßigung des erforderlichen Gesamtbetrages herbeizuführen durch eine kleine Herabminderung aller Gehaltsätze, die den Einzelnen nicht erheblich getroffen haben würde. Der Wunsch, daß dies geschehen wäre, dränge sich auf, wenn man sehe, wie gegenwärtig die wirtschaftlichen Verhältnisse zahlreicher Volkskreise recht gedrückt seien. Nun habe der Herr Finanzminister in diesem wie in dem andern Hohen Hause die Finanzen des Staates in einem überraschend günstigen Lichte dargestellt und ausgeführt, daß die aus dem Beamtengezet resultirende Mehrbelastung sehr wohl auf die Dauer getragen werden könne; Redner hege viel zu großes Vertrauen zu der vorsichtigen und bewährten Leitung unferer Finanzen, als daß er nach diesen Erklärungen noch ferner an der Zulässigkeit und Möglichkeit der Durchführung der Reform zweifeln könnte. Was die da und dort aufgetauchten Wünsche nach einer Ermäßigung der direkten Steuern anlange, so sei Redner kein Freund solcher Maßnahmen; vor Jahren hätten wir uns einer Herabminderung der Grundsteuer um 2 Pfennig zu erfreuen gehabt und die damals damit gemachte Erfahrung zeige, daß die Wohlthat von dem Einzelnen kaum empfunden worden sei. Mit einer Steuerermäßigung werde eben nicht viel erreicht, wenn nicht eine erhebliche Minderung des Steuer-

satzes stattfinde, und dazu fehlten einstweilen noch die erforderlichen Mittel. Allein in der Richtung dürfe eine Erleichterung erwartet werden, daß auch den anderen Berufskreisen in Bälde ein Aequivalent für die reiche Gabe an das Beamtenthum zu Theil werde, wodurch am besten Mißstimmungen über die Vorlage hintangehalten würden. Der Herr Finanzminister habe den Weg angedeutet, wie dies zu erreichen sein möchte, und Redner schließe mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß dieser Weg recht bald werde beschritten werden.

Herr Karl v. Göler bemerkt, er sei vom Herrn Finanzminister insofern falsch verstanden worden, als er nicht eine Steuerermäßigung, sondern nur einen gerechteren Ausgleich der bestehenden Lasten im Wege einer Revision der Steuererhebung befürwortet habe. Auch bedinge die von ihm vorgeschlagene Ansammlung eines Fonds zur Restloswerfung aus Beiträgen der Beamten keineswegs die Freiwilligkeit und Redner habe bei seinen bezüglichen Ausführungen die Zwangsversicherung vorgeschwebt; ohne Zweifel werde die Versicherung in den Augen der Betheiligten werthvoller, wenn sie aus eigenen Beiträgen erworben werde und daß diese Beiträge den Beamten zugemuthet werden könnten, stehe angesichts einer durchschnittlichen Erhöhung der Gehalte um 10 Prozent außer Zweifel.

Geh. Hofrath Dr. v. Holtz will mit einigen Worten auf die unterste Basis der ganzen Sache, die finanzielle Lage des Staatshaushalts die zu gewärtigende Mehrbelastung ertrüge, sondern in der Richtung, ob es gerechtfertigt erscheine, daß den Beamten eine Aufbesserung ihrer Bezüge in der gegenwärtigen Zeit bewilligt werde, in welcher in andern Kreisen ein wirtschaftlicher Nothstand obwalte. In dieser Beziehung möchte nun Redner mit allem Nachdruck betonen, daß unzweifelhaft ein zu billiger Beamtenstand der theuerste ist, den ein Volk haben kann; Redner behaupte geradezu, daß ein schlecht bezahltes Beamtenthum das luxuriöseste Vergnügen eines Staates sei. Dit werde ihm einseitige Schwärmerei für amerikanische Einrichtungen vorgeworfen, allein mit Unrecht, da er von jenem großen Volke nicht nur positiv, sondern auch negativ lernen wolle; hier sei ein Punkt, wo Amerika als abschreckendes Beispiel dienen sollte, denn wenn je ein Volk den schlagendsten Beweis für die Verfehltheit einer zu schlechten Bezahlung der Beamten geliefert habe, so seien dies die Vereinigten Staaten sowohl vom Standpunkt der Finanzpolitik wie insbesondere auch hinsichtlich der Moralität des Volkes. Die Befürchtung, es würde in den Kreisen der Beamten ein Wohlleben platzgreifen in Folge der Einnahmehüberschüsse, entspreche doch nicht entfernt den thatsächlichen Verhältnissen und von einem schlechten Beispiel, das die Beamten den anderen Volkskreisen durch luxuriöses Leben geben, könne vollends keine Rede sein. In dieser Beziehung treffe das gerade Gegentheil zu, da ihre Bezahlung es den Beamten nicht ermögliche, so ihre Labucht zu befriedigen, wie dies andere Erwerbskreise von gleicher sozialer Stellung zu thun pflegten und es müsse mit Befriedigung konstatiert werden, daß der Beamtenstand glücklicherweise sich verhältnismäßig noch sehr wenig von dem mit der allgemeinen Produktionssteigerung im Zusammenhang stehenden materiellen Strome der Zeit habe fortreißen lassen. Es lege ein glänzendes Zeugniß für die sicheren Grundlagen unseres Staatslebens ab, daß es bei uns noch mit Stolz empfunden werde, Staatsbeamter zu sein, denn darin liege eine sehr wesentliche staatserhaltende Kraft. In diesem Beamtenstolze liege ein hohes ethisches Moment, das den Einzelnen dazu vermag, auf die Bethätigung seines individuellen Willens und seiner persönlichen Freiheit in einem hohen Grade zu verzichten, indem er sich dem Vorgesetzten unterordnen und gehorchen muß. Wenn es trotzdem als ein Stolz empfunden werde, Beamter zu sein, so lege dies für das geistige Urtheil und die sittliche Anschauung des Betreffenden das beste Zeugniß ab, und solche Elemente würden stets ihres günstigen Einflusses auf die Massen des Volkes nicht verfehlen. Die Mißstimmungen über das Beamtengezet würden ohne Zweifel in dem Augenblick schwinden, wo die Leute sich von der Wahrheit des Sages überzeugten, daß ein zu billiger Beamtenstand in Wahrheit der kostspieligste für das Volk ist, und zwar gelte dies nicht nur von den höheren, sondern auch ganz besonders von den unteren Beamten, die in unmittelbarer Beziehung mit dem Volke ständen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck möchte auf die Bemerkung des Herrn Karl v. Göler, es werde in Folge der in Vorschlag gebrachten Gehaltsaufbesserungen der Luxus im Beamtenstand überhand nehmen und damit dem Volke ein schlechtes Beispiel gegeben werden, in seiner Eigenschaft als Beamter erwidern, daß er die Verhältnisse der mittleren Beamtenklasse aus eigener Anschauung kenne und auf Grund derselben wisse, daß hier von einem Luxus keine Rede sein könne. Vielmehr reiche in diesen Kreisen, wenn eine einigermaßen zahlreiche Familie vorhanden ist, der Gehalt nicht zur Beschaffung des Nöthigsten aus und doch verlange der Stand manches Opfer, das der Beamte bringen müsse; heutzutage seien die meisten darauf angewiesen, aus ihrem eigenen Vermögen Zuschüsse zu machen.

Nunmehr wird durch den Präsidenten die Verhandlung

abgebrochen und die Fortsetzung der Berathung auf Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Nach Wiedereröffnung am Nachmittags erhält zunächst Geheimer Hofrath Dr. v. Holt das Wort, um zur Petition der Professoren der Universität Freiburg zu sprechen; Redner scheidet voraus, daß er nicht erwarte, mit seinen Ausführungen eine Aenderung hinsichtlich der Gestaltung des vorliegenden Gesetzes herbeizuführen, und daß er den Versuch, dies zu thun, nicht machen würde, auch wenn derselbe nicht völlig aussichtslos wäre, weil dadurch das Zustandekommen der Vorlage gefährdet werden könnte. Wenn er gleichwohl nicht unterlasse zur Sache das Wort zu ergreifen, so geschehe dies einerseits, weil es sich um die Interessen und um einen direkten Auftrag seiner Kommittenten handle und andererseits, weil er im Wesentlichen den Inhalt der von ihm nicht unterzeichneten Petition materiell für begründet erachte. Zwischen der vorliegenden und allen übrigen zum Beamtengehalte eingefommenen Petitionen bestehe eine große Verschiedenheit insofern, als es sich hier um Beamten handle, welche in gewissem Sinne grundsätzlich von dem Gesetze ausgeschlossen seien, soweit dasselbe prinzipielle Aenderungen einzuführen habe, während auf sie einzelne Detailbestimmungen desselben Anwendung finden sollten. Das Hauptpetitum gehe nun dahin, es möchten auch für die Universitätsprofessoren und die Bibliotheksvorstände ein Anfangsgehalt und eine regelmäßige, nach Betrag und Zulagefrist festgesetzte Erhöhung des Gehaltes bis zu einer gewissen Grenze vorgeschrieben werden. Nach dem Entwurfe fänden diese Bestimmungen der Gehaltsordnung auf die Universitätsprofessoren keine Anwendung, weil dieselben eine eigene Art von Beamten bildeten, die nicht leicht unter die übrigen Beamten eingereiht werden könnten. Die Freiburger Professoren seien weit davon entfernt, diese Behauptung zu bestreiten und geben insbesondere zu, daß die Festsetzung eines Besoldungsmaximums deshalb zur Schädigung der Interessen der Hochschulen führen würde, weil die Großherzogliche Regierung dann häufig außer Stand wäre, gegenüber andern Staaten, von denen höhere Gebote gemacht würden, werthvolle Lehrkräfte halten zu können. Allein auf der andern Seite gehe das Gesetz selbst davon aus, daß die Lehrer der Hochschulen in gewissen Beziehungen eine von den übrigen Beamten verschiedene Stellung nicht einnehmen und es erscheine deshalb den Petenten sachlich nicht gerechtfertigt, sie von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschließen, während sie die Nachteile desselben mitzutragen hätten. Es liege hier ein gemischtes Verhältniß vor, vermöge dessen das Gesetz auf die Universitätsprofessoren nicht unbedingt, sondern nur bis zu einem gewissen Grade Anwendung finden solle. Es würde sich aber empfehlen, dieselben auch darin mit den übrigen Beamten gleichzustellen, daß ihnen, wie in Preußen geschehen, ein Maximalgehalt ausgenommen würde, während gleichzeitig der Regierung die Möglichkeit gegeben wird, wenn nöthig über denselben hinauszugehen. Es würde dadurch erreicht, daß diesen Beamten die Sicherheit geboten wäre, bis zu einer gewissen Höhe des Gehaltes zu gelangen, und was darüber hinausgehe, sei dem Ermessen der Regierung, bezw. der Wirkung von Angebot und Nachfrage anheimzugeben. Bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes würden die zukünftigen Professoren — nicht die gegenwärtigen, denn sie seien durch die Uebergangsbestimmungen geschützt — schlechter gestellt sein, als sie dies bisher waren, sowohl hinsichtlich der Ruhegehälter, wie auch der Hinterbliebenenversorgung, während ihnen die übrigen Beamten als Äquivalent zugestandene Besoldungserhöhung nicht zu Theil werde. Dieser Standpunkt werde mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen gesucht, da die Professoren erhebliche Nebeneinnahmen bezögen, ein Äquivalent, dem, wie in der Petition angegeben, eine gewisse Bedeutung innewohne, aber nur für einzelne Fälle, während bei der Mehrzahl der Professoren die unständigen Einnahmen nicht bedeutend, bei einigen geradezu minimal seien. Dabei hänge die Höhe dieser Einnahmen durchaus nicht von der Tüchtigkeit des Lehrers, sondern von dem Fache ab, das er vertritt, je nachdem dasselbe gehört werden muß oder nicht. In Folge dieser Verhältnisse bestehe in der That eine große Ungleichheit in der pekuniären Stellung der verschiedenen Universitätslehrer, und diese sei es, welche die Petition in erster Reihe veranlaßt habe, weil man in den betheiligten Kreisen diese Verschiedenheiten bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen sehen möchte, und zwar hätten gerade die am eifrigsten für die Petition gewirkt, welche selbst am besten gestellt seien.

In auswärtigen Kreisen könnte man aus den Kommissionsberichten der beiden Hohen Häuser den Eindruck gewinnen, als ob die Wünsche der Petenten auf einem ziemlich schmalen und schwachen Fundamente ruhten und als ob im Großen und Ganzen die Verhältnisse der Professoren befriedigend geregelt seien. Allein es komme nicht auf das Große und Ganze an, sondern darauf, daß das Individuum sichergestellt sei, denn was nütze es demjenigen, der nach 14jähriger Dienstzeit im Jahre 2900 M. beziehe, wenn ausgesprochen werde, der Höchstgehalt eines Professors der Universität Freiburg solle 7000 M. betragen. Dazu komme, daß diese große Ungleichheit oft durch zufällige Umstände veranlaßt, im umgekehrten Verhältnisse zu den Dienstjahren stehe und jedenfalls nicht an der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Einzelnen liege. Nun werde im Kommissionsbericht gesagt, die Professoren seien am meisten gewohnt, ihre Stellen zu wechseln, allein das hänge eben nicht von ihnen allein ab und oft kaum jahrelang an einen Professor kein Ruf von auswärtig trotz anerkannter Wissenschaftlichkeit, je nachdem eben das Fach im Augenblick zahlreich vertreten ist oder nicht bezw. je nachdem Abgänge stattfinden. Die jüngeren Leute, die erst herbeigeholt würden, stellten sich meist besser als die älteren Dozenten, die schon lange an derselben Hochschule

wirkten, was sich daraus ergebe, daß das Ministerium sich bei Neubesezung lediglich von dem Gedanken leiten lasse, soweit die Mittel eben ausreichten, möglichst tüchtige Kräfte zu gewinnen, was ja an sich freudig zu begrüßen sei. Am schlimmsten aber ständen diejenigen, welche an der betreffenden Hochschule selbst vom Privatdozenten in das Ordinariat emporgestiegen seien, wiewohl gerade sie oft die größte Anerkennung verdienten, weil es erfahrungsgemäß sehr schwer halte, an derselben Universität eine ordentliche Professur zu erlangen, an der man als Privatdozent gewirkt hat. Es hänge dies wohl damit zusammen, daß man beim ständigen Zusammenwirken die kleinen Schwächen der Einzelnen besser kennen lerne als von Außen, von wo nur das Große und Ganze gesehen wird. Diese Professoren fingen mit minimalen Gehältern an, da sie es begrüßten, eine bessere und sicherere Stellung zu erhalten und infolge dessen wenig beanspruchten. Die Großh. Regierung aber befände sich in der Lage, die ihr zu Gebot stehenden Fonds in erheblichem Maße für Berufungen von auswärtig oder zum Zwecke des Haltens von tüchtigen Lehrkräften, wenn dieselben von anderen Hochschulen gewonnen werden wollen, ausnützen zu müssen, so daß für die Besserstellung der niedrig Besoldeten kaum etwas übrig bleibe, wiewohl gerne zugestanden werde, daß das Kultusministerium stets bestrebt gewesen sei, die Mindestbesoldeten so weit thunlich aufzubessern.

Die Petenten dürften das Zeugniß in Anspruch nehmen, daß sie jahrelang der besonderen Verhältnissen Freiburgs Rechnung getragen haben, wenn sie jetzt mit ihrem Anliegen hervortreten, so liege dies in dem Umstande begründet, daß jetzt eine allgemeine Regelung der Beamtenverhältnisse in Frage stehe. Dieselben glaubten, daß es sich empfehlen würde, neben dem System eines Minimalgehaltes mit regelmäßigen Aufbesserungen bis zum Maximum die Gewährung eines Dispositionsfonds an die Großh. Regierung mit der Maßgabe zu verbinden, daß dieselbe in besonderen Fällen aus den Mitteln des Fonds höhere Besoldungen zu bewilligen berechtigt sein solle. Die Petenten begnügten sich, wenn nur ihre Forderungen im Prinzipie als richtig anerkannt und kleinere Minimalgehälter, als sie wünschten, normirt würden. Es müßte doch zugegeben werden, daß die Beschwerde sachlich gerechtfertigt sei, wenn ein Universitätsprofessor nach 14jähriger Dienstzeit trotz einer über die Grenzen Deutschlands hinausreichenden wissenschaftlichen Bedeutung nicht besser stehe, als ein Gymnasialprofessor nach 9 Jahren. Vielleicht bereite es besondere Schwierigkeiten, ein derart gemischtes Gehaltssystem, wie es die Petenten wünschten, in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, und sie würden sich deshalb zufrieden geben und auf später vertrösten haben, wenn die Universitätsprofessoren aus dem Gesetze gänzlich weggelassen worden wären. Allerdings müßte zugegeben werden, daß die jetzigen Verhältnisse das Produkt der historischen Entwicklung seien, der Rechnung müßte getragen werden, auch handle es sich hierbei nicht um speziell badische Beamte, sondern gewissermaßen um internationale Institute, was die Schwierigkeiten der Sache noch erhöhe. Bisher seien es oft die besseren Pensionsverhältnisse und die gute Witwenversorgung gewesen, die einen Professor zum Bleiben im Lande veranlaßten, trotz einer höheren Bezahlung, die ihm von Seiten einer andern Hochschule angeboten wurde. Dieses Motiv falle in Zukunft weg, und um so mehr wäre es angemessen, beim gegenwärtigen Anlasse die Emeritirung, wie sie bermalen schon in Preußen bestehe, statt der Pensionirung, die ohnehin, Dank der Milde des Herrn Ministers, sehr selten zur praktischen Anwendung komme, für die Universitätsprofessoren einzuführen. Wenn die Regierung auch bei länger als 1 Jahr andauernder Krankheit nicht zur Zurücksetzung schreite ohne Ansuchen, dann ziehe den Vortheil aus dieser Praxis derjenige, der ein weites Gewissen habe, während derjenige leide, der gewissenhaft ist, und zudem würden die Interessen der Hochschule dadurch geschädigt, daß ein wegen Alters oder Krankheit dauernd behinderter Dozent nicht zurücktritt. Es empfehle sich daher, die preussische Emeritirung auch bei uns zu acceptiren, und schon darum erscheine wünschenswerth, daß ein besonderes Gesetz für die Professoren der Hochschulen erlassen werde.

Nichtsdestoweniger werde Redner mit voller Freundschaft für das vorliegende Gesetz stimmen und er lebe der festen Ueberzeugung, daß auch alle Kollegen in Freiburg an seinem Blaise das Gleiche thun würden.

Geheimerath Dr. Noff: Es sei nicht zum erstenmale, daß die von dem geehrten Herrn Vorredner soeben angeregte Frage in diesem Hohen Hause erörtert werde und Redner glaube sich bei jenem früheren Anlasse dahin ausgesprochen zu haben, daß das von den Petenten neuerlich gewünschte gemischte System strenge durchgeführt die Interessen der Hochschulen schädigen würde. Diese Frage sei jetzt dringlich deshalb geworden, weil die Universitätsprofessoren in dem Beamtengehalte erscheinen und nicht erscheinen, und zwar nach den Ausführungen der Petition angeblich beides zu ihrem Nachtheil und nicht zu ihrem Vortheile. Doch glaube Redner, daß die Nachteile des Gesetzes weit überschätzt würden. Es läge doch auch eine Reihe von Vortheilen vor, welche darin beständen, daß das Maximum des pensionsfähigen Einkommensanschlages immerhin erhöht worden sei, ferner daß eine günstigere Berechnung der Dienstzeit als seither stattfinde, indem jetzt die gesammte als Beamter verbrachte Zeit — somit auch die als Extraordinarius oder als Privatdozent mit einem ständigen Lehrauftrag zugebrachten Jahre — bei der Pensionsberechnung in Betracht kommen könnten, und daß jetzt stets die erste Klasse des Wohnungsgeldes der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werde, während ersteres selbst erhöht worden sei. Allerdings würden gleichwohl die zukünftigen Professoren der Hochschulen an Ruhegehalt etwas

verlieren, allein praktisch komme das nicht in Betracht, weil die Pensionirung selten, wider Willen, nahezu niemals ausgesprochen werde. Das habe vielleicht seine Nachteile; denn da nicht ungemessene Mittel zur Verfügung ständen, die es ermöglichten, für die einzelnen Fächer zweite Dozenten zu berufen, so könne es vorkommen, daß gewisse Disciplinen, die von einem in hohen Jahren stehenden Professor vertreten werden, wenn derselbe verhindert sei, sie vorzutragen, überhaupt nicht oder nur von Anfängern gelehrt würden. Allein das finde auch an andern Universitäten statt; insbesondere seien auch da, wo emeritirt werde, nicht stets sogleich die Mittel zur Neubesezung vorhanden. Der bekannte Umstand, daß die Verwaltung nicht zu einer Pensionirung wider Willen schreite, trage wesentlich dazu bei, die Bedeutung der Bestimmungen über die Höhe des Ruhegehalts in den Augen der Universitätsprofessoren herabzumindern; seither sei aber rechtlich die Pensionirung auch den Hochschulprofessoren gegenüber ohne bestimmte Voraussetzung zulässig gewesen, während ihr künftig gesetzliche Schranken entgegenstünden und man könne daher füglich sagen, daß die angelegte Verschlechterung der Ruhegehaltsverhältnisse der Professoren lediglich auf dem Papiere stehe.

Auch die Wittwen- und Hinterbliebenenversorgung gestalte sich nur für einzelne Fälle nach dem neuen Gesetze ungünstiger als bisher und jedenfalls sei dieselbe bei uns auch künftig besser oder mindestens eben so gut als in der Mehrzahl der deutschen Staaten. Nun gebe Redner dem Herrn Geh. Hofrath Dr. v. Holt gerne zu, daß eine einseitige Durchführung des Systems der Berufungen zu großen Unbilligkeiten führe; allein der geehrte Herr Vorredner habe ja der Großh. Regierung das Zeugniß gegeben, daß sie innerhalb des Möglichen bestrebt sei, die bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen. Es könne in der That vorkommen, daß gewisse Disciplinen an allen Universitäten mit jüngeren Kräften besetzt seien und daß deshalb Berufungen lange Zeit hindurch trotz anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung eines Dozenten nicht eintreten. Es könnte deshalb an sich erwünscht erscheinen, eine Kombination in der Richtung herbeizuführen, daß gesetzlich eine Anfangsbesoldung, ein Maximalgehalt und bestimmte Zulagen statuir würden und damit das System der Berufungen verbunden werde. Allein dieses gemischte System erscheine für Baden mit seinen drei Hochschulen aus finanziellen Gründen nicht durchführbar und außerdem hätte der Versuch aller Voransicht nach thatsächlich zur Folge, daß die mittleren Besoldungen zwar besser würden, aber die höchsten Besoldungen wegfiele und unsere Hochschulen somit mit den übrigen Universitäten nicht mehr konkurriren könnten. Das jetzige System habe ganz unverkennbare Vorzüge; zugegeben müßte allerdings werden, daß die Anfangsbesoldungen klein seien, allein die Herren kämen durchschnittlich auch weit früher in den Bezug derselben als die andern Beamten, kenne doch Redner einen Professor, der mit 24 Jahren Ordinarius geworden. Von 110 ordentlichen Professoren unserer drei Hochschulen seien 27 Prozent (siebenundzwanzig) im Alter von 24—30 Jahren Ordinarii geworden. Wollte man den Gelehrten in diesem Alter sofort eine Anfangsbesoldung von 3500 M. auswerfen und ihnen ein Anrecht auf regelmäßige Zulagen einräumen, so würde die Staatskasse doch zu stark in Anspruch genommen werden, was um so weniger gerechtfertigt wäre, als die Nebenbezüge der Professoren nicht unerheblich seien.

In dieser Hinsicht befinde sich die Technische Hochschule entschieden in einer schlimmeren Lage als die Universitäten, weil bei ihr die Kollegienelder in die Anstaltskasse fließen. Durch das frühzeitige Verleihen des Ordinariats an junge, aber wissenschaftlich bedeutende Männer sei es der Regierung möglich, hervorragende Kräfte für die Landesuniversitäten auch ohne großen Aufwand zu gewinnen, und das sei um so bedeutungsvoller angesichts des Strebens der heutigen Wissenschaft, auf allen Gebieten immer mehr zu spezialisiren, was stets die Gründung neuer Lehrstühle erforderlich mache, wenn anders die betreffende Hochschule eine universitas literarum bleiben solle. Redner anerkenne aber durchaus, daß die Verwaltung die Pflicht habe, große Unbilligkeiten auszugleichen; wenn es trotz ihres guten Willens in den letzten Jahren nicht möglich gewesen, in dieser Richtung so viel zu thun, als sie gerne gewollt hätte, so liege das an der ganz rapiden Entwicklung Freiburgs, das so große sachliche Aufwendungen in Anspruch genommen habe, daß hinter denselben die persönlichen Interessen zurückgestellt werden mußten. Gerne konstatire Redner hier mit Genehmigung, daß es den Professoren der Universität Freiburg zu hohem Ruhme gereiche, daß sie frei von persönlichen Rücksichten stets immer in erster Reihe für die Befriedigung der sachlichen Bedürfnisse ihrer Anstalt eingetreten seien. Redner glaube, die Großh. Regierung würde die volle Konkurrenzfähigkeit unserer Hochschulen mit den übrigen Hochschulen in Frage gestellt haben, wenn sie jetzt den Versuch hätte machen wollen, auch bei den Professoren der Hochschulen feste Gehälter und ein festes Vorwärts bis zu einem Besoldungsmaximum einzuführen, während sie bei Anwendung der bisherigen Verwaltungsgrundsätze mit dem Streben nach billiger Ausgleichung hoffen dürfe, die drei großen Anstalten, den Stolz und die Zierde des Landes, auf ihrer wissenschaftlichen Höhe zu erhalten.

Hiermit hatte die Generaldiskussion ihr Ende erreicht; in der Spezialdiskussion ergreift Niemand das Wort und es wurde sodann zur namentlichen Abstimmung über den Entwurf des Beamtengesetzes geschritten, wobei dasselbe bei 20 Abstimmenden mit 19 gegen eine Stimme (diejenige des Herrn R. v. Göler) angenommen wurde. Ebenso wurde der Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die

Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Statistik) betr. ohne besondere Diskussion bei Namensaufzählung mit 20 Stimmen genehmigt. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

(Lebensversicherung.) Die in der ersten Reihe der deutschen Lebensversicherungsanstalten stehende „Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe“ hat nach dem vorliegenden Rechenschaftsbericht auch für 1887 wieder einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen. Durch einen reinen Zugang von 3786 Verträgen mit 15 318 191 M. hob sich der Bestand auf 51 771 Lebensversicherungen über 210 478 381 M. Kapital. Aus dem im Jahre 1887 erzielten reinen Ueberschuß von 1 683 699 M. werden an die Jahrgänge 1864 bis mit 1883 wie seit einer Reihe von Jahren 4 Proz. des Deckungskapitals (24 146 287 M.) mit 965 851 M. als Dividende verteilt und die verbleibenden 667 848 M. der Reserve zugewiesen, welche sich dadurch auf 5 984 664 M. erhöht. Bei dieser günstigen Geschäftslage kann die genannte, als solid bekannte Anstalt mit ihren billigen Prämien und vortheilhaften Bedingungen sehr empfohlen werden.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register. Geburten. 15. Juli. Johanna Elisabeth, B.: Anton Lautner, Friseur. — 16. Juli. Karl August, B.: Karl Krift, Mechaniker. — Anna Maria, B.: Josef Böhm, Wirth. — 18. Juli. Heinrich Wilhelm, B.: Heinrich Neudied, Kanzleigehilfe. — Adolfine, B.: Adolf Schuster, Dofner. — Wilhelm

Theodor, B.: Wilhelm Bühler, Tagelöhner. — Karl, B.: Jakob Jandt, Friseur. — 19. Juli. Otto, B.: Johann Merkle, Schneider. — Wilhelm, B.: Friedr. Köpfer, Milchschaffner. — Cheaufgebot. 20. Juli. Bernhard Schneider von Mühlburg, Radier hier, mit Antonia Reindner von Bruchsal. — Todesfall. 20. Juli. August, 2 M. 13 T., B.: Karl Reinhardt, Anwaltsgehilfe.

Frankfurter Kurse vom 20. Juli 1888.

Table of Frankfurt stock market prices for July 20, 1888. Columns include various securities like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and Wechsel, with their respective prices and exchange rates.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 8. Juli bis 15. Juli 1888. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Table of average market prices for various commodities from July 8 to 15, 1888. Columns list items like Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, and different types of oil, along with their prices per 100 kilograms.

Erbeinweisungen.

D. 558.2. Nr. 5990. Schopfheim. Das Gr. Amtsgericht dahier hat heute beschlossen: Die Witwe des Schuhmachers Jakob Friedrich Lenz in Sallned, Anna Maria, geb. Kropf, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres 7 Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen vier Wochen Einsprache dagegen erfolgt. Schopfheim, den 7. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber: Käufer.

D. 531.3. Nr. 1113. Dreifach. Johann Georg Baumann, Landwirth von Gündlingen, hat bei dem Verzicht der Erbberechtigten um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Sofia, geb. Berns von da, gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, falls nicht innerhalb 4 Wochen etwaige Einsprachen dagegen erhoben werden. Dreifach, den 2. Juli 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiber: Weifer.

D. 545.3. Nr. 10.427. Bruchsal. Die Witwe des Landwirths Wilhelm Bernhard, Maria, geb. Riffel von Karlsruhe, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden. Bruchsal, den 6. Juli 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Riffel.

D. 597. Nr. 3932. Bühl. Großh. Amtsgericht hat unter dem heutigen Verfüg: Wird nunmehr, da in der durch die diesseitige Verfügung vom 19. April 1888, Nr. 2958, gestatteten zwoemaligen Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, die Witwe des Landwirths Remigius, die Witwe des Oettersweier, Maria Anna, geb. Manshard, daselbst in die Gewähr der Verlassenschaft ihres 7 Ehemannes eingesetzt. Bühl, den 10. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Boos.

R. 378.3. Nr. 16.604. Karlsruhe. Die Witwe des am 7. Mai 1888 dahier verstorbenen Oberleutnants Robert Mohr, Magdalena, geb. Berger, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht; diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache erfolgt. Karlsruhe, den 30. Juni 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei: C. Eifenträger.

R. 377.3. Nr. 16.880. Karlsruhe. Die Witwe des am 8. April 1888 dahier verstorbenen Generalagenten Wilhelm Schumann, Mathilde, geb. Siegle, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht; diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache erfolgt. Karlsruhe, den 30. Juni 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei: C. Eifenträger.

R. 457.1. Nr. 18.153. Karlsruhe. Die Witwe des am 15. März d. J. verstorbenen Landwirths Wilhelm Aurb, Christine, geb. Lehmann in Blankenloch, hat um Einweisung in die Gewähr

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandbrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandbrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpandbüchern der Gemeinde Ehingen, Amtsgerichtsbezirks Engen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, die Vereinigung der Unterpandbücher betreffend (Reg. Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahrung bei diesen Vereinigungen betreffend (Gesetz. u. B. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im 20. der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird betont gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindefaufe zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verknüpfung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt. Ehingen, den 18. Juli 1888. Das Gewähr- und Pfandgericht. W. Martin, Bürgermeister. Der Vereinigungskommissar: Rathschdr. Grumann.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung. D. 662.2. Nr. 11.122. Mannheim. Der Wegereimer August Scherer in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Köhler hier, klagt gegen den zur Zeit an unbekanntem Orten abwesenden Wirth Heinrich Staab von Mannheim, aus Darleben, mit dem Antrage auf Zahlung von 5000 Mark nebst 5% Zinsen hieraus seit 20. August 1886, und labet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 21. November 1888, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 18. Juli 1888. Dr. Mar, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Freitag den 17. August 1888, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 7. September 1888, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Abth. 4 dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. August 1888 Anzeige zu machen. Mannheim, den 19. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

Vermögensabsonderungen.

R. 450. Nr. 9431. Karlsruhe. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Karlsruhe, II. Civilkammer, vom heutigen wurde die Ehefrau des Landwirths Ignaz Walzer, Franziska, geborne Schneider in Schielberg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. Karlsruhe, den 9. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 676. Nr. 11.066. Mannheim. Die Ehefrau des Gerbers Johann Wehn von Mannheim, Margaretha Magdalena, geb. Straub, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Großh. Landgerichts Mannheim vom 11. Juli 1888 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 11. Juli 1888. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: F. v. Wenzingen.

Freitag den 17. August 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 12. September 1888, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Abth. 3 dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. August 1888 einschließliche Anzeige zu machen. Mannheim, den 19. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. Meier.

Vermögensabsonderungen.

R. 450. Nr. 9431. Karlsruhe. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Karlsruhe, II. Civilkammer, vom heutigen wurde die Ehefrau des Landwirths Ignaz Walzer, Franziska, geborne Schneider in Schielberg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. Karlsruhe, den 9. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 676. Nr. 11.066. Mannheim. Die Ehefrau des Gerbers Johann Wehn von Mannheim, Margaretha Magdalena, geb. Straub, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Großh. Landgerichts Mannheim vom 11. Juli 1888 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 11. Juli 1888. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: F. v. Wenzingen.

